Zeitschrift: Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde

und Baukultur

Herausgeber: Verein für Bündner Kulturforschung

**Band:** - (1972)

**Heft:** 9-10

**Artikel:** Die Trimmiser Mühlebriefe : ein Beitrag zur Geschichte der Mühlen von

**Trimmis** 

Autor: Meng, J.U.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-398115

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

### Die Trimmiser Mühlebriefe

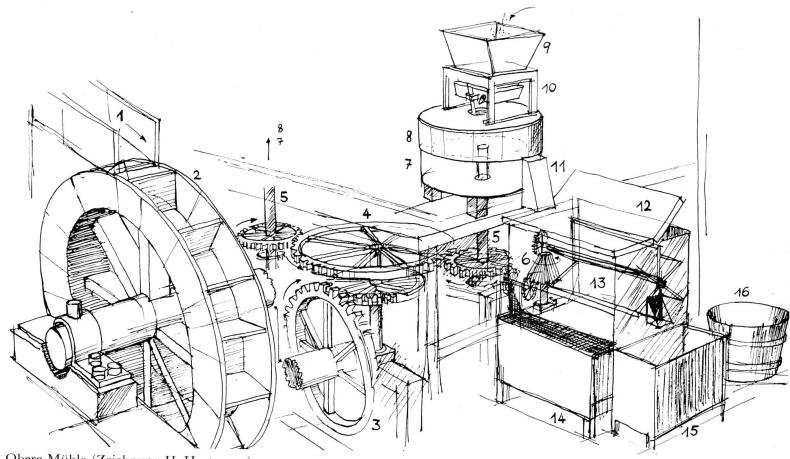
Ein Beitrag zur Geschichte der Mühlen von Trimmis

von J. Ulr. Meng

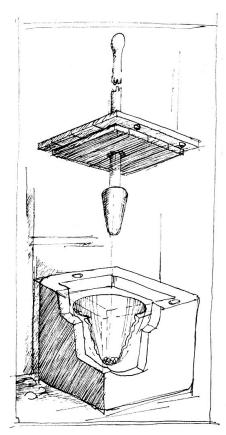
Aus den Urkunden und Gerichtsprotokollen der Rheintaler Dörfer kann man entnehmen, daß hier schon früh im Mittelalter der Getreidebau eine bedeutsame Rolle gespielt hat. Auch dem Anbau von Hanf schenkte man große Aufmerksamkeit. Zur Verarbeitung dieser Produkte brauchte man besondere Werkanlagen. Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß überall, wo Wasserkraft ausgenützt werden konnte, Getreidemühlen und Hanfreiben in Betrieb standen. Die Gemeinden Zizers-Igis und Maienfeld-Malans leiteten in langen Kanälen vom Felsenbach her aus der Landquart die notwendige Triebkraft ihren Mühlen, Sägemühlen, Hanfreiben und ähnlichen Pochwerken zu. Der Cosenzbach lieferte in Untervaz das Wasser zum Betrieb von drei Mühlen. In Trimmis standen an der Dorfrüfe, wo sie ihre Schlucht verläßt, zwei Mühlen, eine Blöckersäge und eine Stampfe.

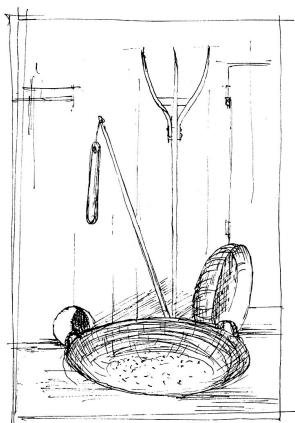
Der größte Teil dieser Werkanlagen ist stillgelegt und nur der Name Mühle erinnert noch an deren früheres Bestehen. Um so erfreulicher ist es, daß in alten Urkunden und anderen Aufzeichnungen die frühere Existenz und der Werkbetrieb solcher Anlagen erhalten geblieben ist. Dies trifft in besonderer Weise bei den Mühlen an der Dorfrüfe von Trimmis zu. Die obere und die untere Mühle mit der Gerstenstampfe waren Eigentum der Pfründen beider Dorfkirchen St. Carpophorus und St. Lienhard und wurden von den zuständigen Kirchenvögten als Erblehen verliehen. Fast ein halbes Jahrtausend, – nämlich von 1437 bis 1875 – wechselten diese Werkanlagen als Erblehen ihre Besitzer.

Wohl wurden in dieser langen Zeit die Erblehensverträge immer wieder erneuert, die Werkanlagen mit Wasserfassung, Zuleitung und Einrichtungen verbessert, aber das alte Mühlewerk aus Ur-Urgroßvaters Zeiten, tat unermüdlich seinen Dienst. Die erwähnten Änderungen sind als «Mühlebriefe» in einem vergilbten Buch zusammengefaßt und gehen auf die Jahre 1437, 1455, 1500, 1530, 1630, 1678,



Obere Mühle (Zeichnung H. Hartmann)
Technisches System der obern Mühle: 1 Wasserleitung; 2 Mühlerad; 3 Triebrad innerhalb der Mühle; 4 großes Übersetzungsrad; 5 Triebräder für die Mahlsteine; 6 Getriebe für den Schleuderkasten; 7 Unterer Mühlestein; 8 oberer Mühlradtrin mit Öffnung, mit Holz eingekleidet; 9 Trichter in das Korn geschüttet wird; 10 Rüttelvorrichtung angetrieben durch einen Stabmechanismus; Aus dem Rüttelkasten fällt das Korn durch die Öffnung auf den konischen obern Mühlstein und gerät zwischen den untern Stein, der stille steht und den obern, der sich dauernd um die eigene Achse dreht; 11 der Holzkännel leitet das Mehl in den Schleuderkasten; 12 geöffneter Schleuderkasten; 13 Mehlschleuder; 14 das zu grobe Mehl fällt in den Mehlkasten und wird zum zweiten Mal aufgeschüttet; 15 das feine Mehl wird durch das Stoffsieb geschleudert und sammelt sich unten auf dem Boden des Kastens; 15 Mehlfass. In der obern Mühle waren zwei «Gänge» in Betrieb.





Mechanische Gerstenstampfe, war in der untern Mühle in Gebrauch

Alte Dreschgeräte: Pflegel, Holzgabel, Wanne, Sieb und Quartane als Maßgefäß

1781, 1815, 1855, 1860, 1861 und 1875 zurück und lassen erkennen, daß es wiederholt zwischen den Kirchenvögten und den Erblehensnehmern zu Differenzen und Meinungsverschiedenheiten gekommen ist. Mit allem Nachdruck suchten die jeweiligen Müller jegliche Konkurrenz, die ihnen durch den Bau neuer Mühleanlagen zu erwachsen drohte, von vornherein auszuschalten. Dabei stützten sie sich vor allem auf einen Passus in einem alten Dokument, wonach «fürderhin kein Rad (Wasserrad) vom Rhin bis auf den Grat eingehenkt werden dürfe».

Die Müller haben sich in bezug auf die Ausübung ihres Gewerbes mit der Zeit eine regelrechte Monopolstellung gesichert. Denn als im Jahr 1798 und später 1861 Bürger der damaligen Fraktionsgemeinde Says im Valturtobel abseits von Trimmis und im Ried unterhalb der Dorfsiedlung Obersays je eine kleine Mühle mit bloß einem Gang erstellen wollten, mußten sie vorgängig die Einwilligung der Trimmiser Müller einholen, obwohl z. B. die projektierte Anlage auf Obersays gar nicht im Flußgebiet der Trimmiser Mühlen sich befunden hätte. Den Gesuchstellern wurde seitens der Müller im Dorf unter allerlei Vorbehalten in bezug auf Wasserzuleitung der Triebkraft auf Zusehen hin gestattet, wobei man sich gegen jegliche Schmälerung der herkömmlichen Rechte verwahrte.

Die Ablösungsurkunde, wonach die Brüder Georg und Christian Hartmann als letzte Erblehenspächter der Ober- und der Untermühle an die katholische Kirchgemeinde Fr. 104.— und an die reformierte als Rechtsnachfolgerin der Pfründe St. Leonhard Fr. 578.— in bar bezahlten, sind vom 1. Mai bzw. 14. November 1875 datiert.

Während die Obermühle, zuletzt im Besitz von Florean Groll-Braun, wegen Baufälligkeit einging und inzwischen abgebrochen wurde, besteht das Gebäude, in dem die Untermühle eingebaut war, als Wohnhaus weiter.

# Der Mühlebrief vom Sankt Maria-Magdalena-Tag (22. Juli) des Jahres 1437

Wie oben bereits ausgeführt, waren die Mühlen von Trimmis im Besitz der beiden Pfründen der Dorfkirchen. Wann und wie diese zu dem wertvollen Gewerbebetrieb kamen, ist nirgends ersichtlich. Vermutlich waren es Schenkugen in Form von Jahrzeitstiftungen, wie solche im Mittelalter häufig gemacht wurden. Auf alle Fälle erfüllten die beiden Mühlen ihren Zweck schon viel früher. Der Lehensbrief von 1437 hat folgenden Wortlaut:

«Wier die Nachbenemmten Hans Ragell, Hermann Müller, Hans Heinrich Fritsch, Kalzarenk und Padrutt, all fünf, der lieben Heiligen Sanct Carpopherus und sanct Lienharts zu Trimmis Pfleger, Urkunden und thund kundt menniglichem mit diesem brief, daß wir mit Rath gemeiner Nachbauern zu Trimmis und Says und mit guther Vorbetrachtung, geliehen hand und liehen auch wissendtlich in Kraft

dies briefs, für uns und allen unser Nachkommenden, dem Ehrbaren Knecht Hermann Müller von Veldkirch, und all seinen erben, zu einem Rechten erblehen nach erblehens Recht derselben heiligen Eigen mühli mit dem Stampf, zu Thrimmis an der Rüfi gelegen, also mit dem geding und mit solcher beschiedenheit, dass der vorgenampt hermann Müller mit all sein erben die vorgenampte Mühli mit dem Stampf, mit Steg mit Weg mit Grund und grad, mit gmür mit gezimmer mit Mühli, Stampf und Mühliwuor, mit Wasserleite und nämlichen, mit allen ihren Rechten und Zugehör, sollend inhaben niessen und in guter ehr haben, nach Lehensrecht, und uns und unserer nach kommenden Pfleger vorgenampter Lieben heiligen, an ihr statt, und in ihrem Nammen geben und bezahlen sieben Schöffel Korn gersten Churer-Mass, umhin und hin jerlich und jeglichen Jahrs bringen auf Sant Martinstag (11. November), oder aber auf Sant Andreastag (30. November) zur rechten Zeit. Und würd er old sin erben den Zins der heiligen zurückbehalten und unvergolten Anstohn lassen, bis an unser lieben Frauentag zu Liechtmess, so ist derselbe Zins, wil er unvergolten bleibt stohn, der lieben heiligen zwiefalt verfallen zegeben ohne alle Widerred. Und liessen sie (die Pächter) dann den zwiefalten Zins Unvergolten Anstohn und dass der zwiefalt Zins ein andern Zins ergreift und bezuge, so ist und soll sein die vorgenammt Mühli mit dem Stampf, mit allem Zugehörend und namlich mit allem da erbauen und erbesseret, der obgenampt lieben heiligen zinsfellig worden, ledig und los gefallen und darzuo der zweifach Zins verfallen ohne alle Widerred, es sey dass er old sin erben mit uns old unserer Nachkommenden, guoten willens bleibend ohne gefehrt.

Und wen auch dass der vorgenammt Hermann Müller und sein Erben ihr recht an der vorgenampten erb Lehen einigst verpfenden, old verkaufen wollen, über kurz oder langer Zit, da sollen sie uns und unsern nachkommenden Pfleger der vorgenampten heiligen vor meniglichen kundthun und feil bieten und fünf schilling Pfund Churer werschaft neher (billiger) lassen an der Pfleger statt als jemand anderst verkaufen oder verpfenden. Theten die Pfleger innert einem Monat nach ihr Anbietung aber nichts, mögen sie (Erbnehmer) damithin nach ihrem recht versetzen oder verkaufen, wem sie wend. Doch den vorgenampt lieben heiligen Sant Carpophorus und Sant Leohard jerlichen Zins

und an andern weitern Rechten und gedingen, ohne Schaden. Item ist in diesem erblichen Lehen gefügt und beredt, geschähe über kurze oder langer Zit, dass das Mühlewuor von Rüfen old Wassernoth abgat, so soll eine ganze gmeind ihme und seiner Erben behülflich sin, dass Wuor wieder aufrichten und zu machen ohne alle Widerred. Und also sollend und wollen wir vorgenampte lieben Heiligen und all unser Nachkommenden an der Pfleger-statt, dass vorgenampter Hermann Müller und all seine erben von der vorgenampten Mühli und dem Stampf mit allem dazugehört und gehören soll und mag, ihr erblehen und um alles das so hier an diesem brief geschrieben staht und gewähret sein mag nach geistlichen und weltlichen Gerichten.

Und auch allenthalben gegen allmeniglichen, wann und wo dies notdürftig werend, in guoten Thrüwen und ohne gefert. Und das alles zu einer wahren Urkundt und zu guter Sicherheit und vester Verständnus, so habend wir vorgenamter Heiligen Pfleger und Kirchenvögte alle fünf als wir obgenampt sind kantlich erklären, der fromme weise Niklaus Delaporta Canzler zu Chur, dass er der Canzlersiegel für uns und unsere nachkummenden öffentlich hat gehenket an diesem brief. Darum den wir vorgenampte kirchenmeyer bekennen, dass uns der vorgenampte Hermann Müller an der Pflegerstatt gerechten Ehrschatz (Einstandsgebühr) geben und bezahlt hat, vier Pfund-pfennig Churer-werschaft.

Ich vorgenampter Niklaus Delaporta, Canzler zu Chur verspricht, dass ich von wegen der vorgenamten Kirchmeyer alle fünfer der Canzlei zu Chur Insiegel öffentlich hab gehenkt an diesen brief dahinen und meinen Erben und nachkummenden ohne schaden.

Gegeben zu Chur auf Sant. Maria-Magdalenatag, des Jahres, da man zahlt von Christi, unseres Herrn Geburt, vierzehn hundert und dreissig und danach in dem siebten Jahr.» (1437).

## Der Erblehensbrief aus dem Jahr 1455

Obwohl ein Erblehensbrief grundsätzlich für alle «ewige Zeiten» Gültigkeit hatte, wurde der oben im Wortlaut angeführte schon im Jahr 1455 durch einen neuen ersetzt. Er hält sich zwar wortgetreu an

das alte Dokument. Für die beiden Pfründen handeln die Kirchmeyer Fritsch, Kalzarenk und Hans Boner. Als Lehensträger ist der frühere Erbpächter Hermann Müller aus Feldkirch angeführt. Was die Kirchenvögte veranlaßt haben mag, nach so kurzer Zeit den Erblehensvertrag vom Jahr 1437 durch einen neuen zu ersetzen, ist nicht ersichtlich. Es könnte sein, daß der Pächter Müller mit seiner Zinszahlung in Verzug geriet und daß demzufolge das Erblehen rückfällig wurde, wobei der Pächter seinen als Einstand bezahlten Ehrschatz einbüßen mußte.

Der Erblehenspächter Hermann Müller scheint ein sehr betriebsamer Gewerbemann gewesen zu sein. So kaufte er im Jahr 1444 von der Gemeinde «die Hofstatt, wo die Sage zu Trimmis darauf mit Steg, mit Weg, mit Grund und Grat, mit Wasserleite und allem darauf Gebautem und Gebessertem und allem Zubehör für ledig und los.»

### Der Sagenbrief vom Jahr 1530, den 18. Februar

(Wörtliche Abschrift aus dem Mühlebuch)

Ich, Jöri Risch und mini Eheliche Hausfrau, sesshaft zu Trimmis vergebend und thun kundt Menniglich mit diesem Brief, dass wier wohlbedachten und mit gesundem Sinns da wier das für uns und allen unseren Erblichen, so hand wier Verkauft und zu kauf geben eins Aufrechten, Redlichen Ewigen kaufs dem Ehrbaren Victor Daleiner und barfla seiner ehelichen Hausfrauen, und allen ihr erben unser eigen guot mit Namen ein Sagen zu Trimmis im Dorf gelegen, mit Grund und Grad, steg und Weg, mit Tach und gmach, mit Wasserrad und Wasserleite und namlichem, mit allem Zubehör des vorbenannt oder unbenannt, nit Ausgenommen noch hindangesetzt für gants frey und ledig und los. Und ist der Aufrecht und Redlich kauf beschehen und vollführt worden umb zwei und dreissig Guldi guter und gemeiner, genemer Churer Münz und Werung, darum wier han Ausgericht und wohl bezahlt sind nach unserem begnügen. Darum entzüchend wir uns aller der Rechte vor: Werung und Anspruch, so wier zu der genannten Säge ie gehabt han, und setzend den gedachten Käufer und Alle ihr erben in gantz volle Lauter gwalt und eigenschaft,

dass er damit mag thun und lassen so als mit Anderem seinem eignen guot, auch so soll und will ich obgenannter Verkäufer und alle seine erben dem Keufer und seine erben guot getreuer wahrer sein und wahrhaft thun an allem andern prichten Schriftlich oder wörtlich, wofür das bedürfend oder nötihig werdendt.

Auch ist hier inbedingt und beredt worden, wen der bedacht Käufer oder seine erben die gemeldten Sachen verkäufen wollt, vo kurz oder lange Zyt, so sollen sie die Dinger gemeldtem Jöri Risch oder sinen erben Anbieten vor jemand anderem. Und druf sollend die in monatsfrist darzuthun.

Und das alles zu wahrer öffentlichen Urkund, so han ich obgenannter Verkäufer Den ehrsamen Weisen Richter Christin Jan, der zyt ama in dem gericht zu Trimmis, dass er das grichtliche Insiegel öffentlich gehenkt hat an diesen brief für uns und Allen unsern erben, doch ihm und dem gricht allweg ohnegeferlich. Das gechen ist im Jahr, da man zelt nach der geburt Christi, unseres lieben Herrn tausend fünf hundert und dreissigsten Jahr, den 18. Hornung.»

# Ein Rechtsstreit vor dem Hochgericht der Vier Dörfer zwischen Hans Schroffa, Erblehenspächter der Trimmiser Mühlen, und der Gemeinde betreffend Wasserbezug und Rückfälligkeit des Erblehens Anno 1620

Das Wasser zum Antrieb der Trimmiser Mühlen, Stampf und Blöckersäge wurde, wie oben erwähnt, zuhinterst im Tobel ab einem Stauwehr der Dorfrüfe entnommen und aus dem Bachbett teils in offenem Graben, teils in ausgehöhlten Baumstämmen den Wasserrädern zugeführt. Die Konzession zu diesem Wasserbezug war so alt wie die Werkanlagen selbst und bildete einen bedeutsamen Bestandteil des Lehens. Da die Gemeinde keine eigenen Quellen für eine Wasserversorgung besaß, sicherte sie sich das Recht, «zwei Rohr Wasser» dem Chett durch Anzapfung eines Holzkännels zu entnehmen. Es waren deshalb beide Parten am kontinuierlichen Wasserzulauf interessiert.

Nun kam es manchmal vor, namentlich im Hochsommer während einer Trockenperiode oder im Winter, daß der Wasserstand in der Rüfe dermaßen zurückging, daß Mühlen, Stampf und Säge ihren Betrieb einschränken oder gar einstellen mußten, während das Wasser für die Dorfbrunnen nicht ausfallen durfte. Derartige Zustände führten gelegentlich zu Reibereien zwischen den Müllern und dem Wassermeister der Gemeinde. Um 1620 war Hans Schroffa von Trimmis im Besitze des Erblehens, die Mühlen, Stampf und Säge umfassend. Der ewige Zins, den er jährlich zu entrichten hatte, betrug 5 Schöffel Gersten, fällig auf Martini. Mit dieser Zinszahlung war er nun seit einigen Jahren im Rückstand, so daß nach Gesetz das Erblehen hätte an die Pfründen rückfällig werden müssen. Seine Rückständigkeit wollte Schroffa nun darauf zurückführen, daß er zu viel Wasser an die Gemeinde habe abgeben müssen. Die Kirchenvögte verklagten nun den Müller beim Hochgericht, woraus sich ein Prozeß entwickelte, der leicht hätte vermieden werden können.

Das Protokoll zu jener Gerichtsverhandlung hat nachstehenden Wortlaut:

«Ich Christa Dyss als ein verordneter richter in diesem hiernach bemelten Handel bekehne offentlich und Thun Khundt Jeder männiglich hiermit diesem Urteilbrief dass ich dies Jahrs und Tags als das Thatum erwyst ist zu Zitzers uf dem rathus an gewöhnlicher Gerichtstagung zu offenem Verbannten Gericht gesässen bin us gwalt und befelch obgedachter gmeindt daselbst. Und kam allda für mich und ein gantz vollkommen Unparteysch Gericht die nachgenante und befohlen Ihn Statt und im Namen der Ehrsamen Gantzen Gmeindt zu Trimmis und Says von Berg und Thall. Mit Namen HH:

Landammen Oschwald Gaudentz, Herr Ammen Andreas und Plazidus Caroll und Bartly Mayer und Länz Täscher und Enderli Hartmann ab Says samt Ihren Hochehrend H. H. beyständen Landammen Andreas Meng und Ama Marty Fluryn von Eygis eins Theils, als Cleger und Antwürder andern Theil der wohlgeachte Ersam und weys Hans Schrofa von Trimmis samt auch seinem Hoch Ehrender Beystände Fändrich Johannes Flysch von Chur und Junker Herolldus von Sallis auch von Zitzers und Schriber Clas Kasper von eyss und für-

sprechend sich zu beyden Theilen nach form und Ordnung des rächten. Und liessend obgedachte Kleger durch Ihren von rächt erlaupten vor sprächer anzeygen, wie dass sie die Klag thun müssend doch Ihnen von Herzen wider und leid seye. Doch konntend sie Solliches nid Unterlassen. Es saye zwar nid weniger dan dass der Hans Schroffa obgedachter gantzer gmeindt Pfrund oder Ihrer Kilchen-Herren jährlich fünf Schöffel gärsten Korn Zins schuldig seyge lut der Gmeindt zwägen rodel und Urbar, wie auch des Hans Schroffa selbsthabenden Lehen- und Kaufbrief und lautend diesem brief ist gesagter Hans Schroffas Mülli und Hofstatt auch Stampf und Sagen, sampt dem Guot ob und under der Mülli, so in dem brief alles gnamset seyge ihme gäben und verlehnet worden, dass er jährlich mit dem vermelten Zins solle fleisig verzinset werden. Und wann zwen Zins zusammen kommen, so soll das Lehen samt seynem Zubehördt und was daruf erbauete der gmeindt Zinsfällig heimgefallen seyn. Weil dann er Hans Schroffa diesen nit nachkommt, sondern seyt drey Jahren har nitt zinset und nit zinsen wollen, so vermeinen sie dieses Lehen solle lut Inhalt von Brif und Sigel gedachter Gmeind heimgefallen seyn und hoffen zu Gott und dem billigen rächte, es soll ihme von richter und gericht zugestellt werden.»

Hierauf gaben Hans Schroffa durch sein rächterlaupter für Spräch auch sein Antwort: Die gmeindt habe ihm seine Mülli ein Lehen samt ihrem Zubehör genamst, dem müsse er sein Nein entgegnen, denn er habe soliches alles kauft und zahlt und habe auch die ordentlichen Kaufbrief die verlutend und sagen, dass die Mülli wie auch Stampf und Sagen samt allmein under und ob der Mülli sey ihm gäben mit Grund und Gradt, mit Wasserleite samt aller ihrer Gerechtigkeit und Zugehördt, und dafür soll er Järlich der gemeindt fünf Schöffel Korn Zins gäben. Dawider er nie than in kein Weiss noch Wäg, sonder alle Zeit fleissig zinsen wolle. All die Weill er aber über seine Cöstig und allein das Wasser habe führen müssen und die Gemeindt Ihm daran kein Hülf gethan, sondern vielmehr gehindert und der Mülli das Wasser genommen und dazu ihme das Seinig Gleit verderbt, dessethalb sig er genug verursachet den Zins hinder ze halten.

Er habe dem Ama Christa zu Zitzer anboten den Zins zu erstatten. Da hat er zum Bescheid geben, er solle in nur deheimet behalten. Es sol soviel gelten, als wenn er hinder rächt wär. Es seye ihm oft und dick das Wasser gewalttätlicher Weise genommen worden.»

Nachdem beide Parteien das Hochgericht baten, einen «Gerichtsspan» (Augenschein) an Ort und Stelle einzuschalten, trat es nochmals zu Verhandlungen in Zizers zusammen.

«Nachdem nun richter und gericht uf Kläger und Antworter gehört, so frage ich obgenannter Richter jeden Rächtsprächer bey seinem Eyd, was recht hier wäre. Also ward mit einhelligem Urthel zu rächt Erkehnt erstlich: alle Brief und Sigel wie auch die Rodel und Urbar in allen Punkten und artikeln Ihn ihren Würden und Kräften sein und verbleiben zu lassen. Und dass der gedachte Hans Schroffa solle weiter nach fürhin die Mülle sampt aller Ihrer rächte und gerechtigkeit laut des Nachwies old der Weisung der Müllibriefen, die er behändigt hat, mögen nutzen und niessen, und auch den Zins, nemlich fünf Schöffel Korn järlich, jedes Jars besonder samt allem erlegna (rückständig) bis ingehens abrellen laufenden Jahrs 1620. Ihm fall aber obgedachter Hans Schroffa hierauf sümte und nid zahlte, so soll alsdann die Mülli samt Ihrem Zubehördt laut brief und Sigel Zinsfellig fallen und verfallen sein.

Dieses Urtel begärten obgenannte Parteyen auf Ihre Cöstig zu einem wahren offenen Urkundt und vester stäten Ewigen Sicherheit, und so hab ich obgedachter richter us befelchs des Gerichts der Gemeindt Zizers Eigen Insigel an diesen brif gehenkt, das doch obgenannter Richter, Gantzen Gericht und Ihren Erben allweg ohne schaden, der gäbe und geschen war uf mitte Märtzen in dem Jahr als man zalt seidt der Geburt unseres lieben Herren und Sälligmacher Ihm dausend sächs hundert und zwanzigsten Jahr.»

### Der Kauf der untern Mühle anno 1784

Die bezüglichen Regesten zum oben erwähnten Marchtbrief lauten: «Peter Flury Gadient verkauft an Christen Gadient seine untere Mühle Ribi und Sage bei der obern Bruck. Sie stosst abwärts an die Quader und an die Bruck und der Gassen nach hinauf, wie es in Ziel und Marchen begriffen, bis an das Brückli, so über den Mühlebach

gaht, und an der andern Seiten an den Rüfi-Fluss und was in benanntem Bezirk begriffen, sollen die in der obern Mühle hiermit nichts zu entgelten haben.»

## Freundschaftliches Einverständnis wegen einem Sagenbau zwischen Valtana und Trimmis und dero Müller vom 6. März 1815

«Weil die Besitzer der beiden Mühlen in Trimmis vermöge uralter Dokumente im Besitze des Rechtes stehen, jede Anbringung eines neuen Wasserrechtes an demselben Bach zu untersagen und zwar nach dem Sinn der darin enthaltenen Worte, 'dass kein Rad vom Rhein bis auf den Grat fürohin eingehängt werden möge', macht die besagte Nachbarschaft Valtana sowohl an die Müller als an die Gemeinde selbst das Ansuchen, um eine Begünstigung. Die beiden besagten Müller zu Trimmis gestatten, daß die ehrsame Nachbarschaft Valtana, jedoch ihnen in Handen habenden alten Dokumenten von 1530, 1620, 1655 und 1678 unpräjuzirlich und ohne Beispiel für zukünftige ähnliche Fälle, die sie in Kraft und Gültigkeit vorbehalten, eine eigene Säge in dem s. gn. hintern Valturtobel ansetzen und aufbauen möge, ohne deswegen jetzt noch in Zukunft dieses einfache zugegebene Wasserrecht mit einem Stampf, Reibe oder Mühlewerk verwechselt und verändert werden sollen.»

## Einverständnis des Vorstandes der Gemeinde Trimmis mit Georg Hartmann, Obermüller, vom 21. März 1855

«Die Gemeinde Trimmis verpflichtet sich sobald wie möglich das s. g. n. Mühlewuhr in gehörigen Zustand zu stellen. Das Holz zu den Gangwerken, Wasserleite und dessen erfordernissen wird per Stamm für 68 Rappen dem Müller verabfolgt. Trimmis verpflichtet sich eine Schwelle hinter der jetzigen zu erstellen.»

# Revers vom 6. August 1860 betreffend Wasserabgabe aus dem Mühlechett zur Speisung eines Brunnens an der Obergasse

Da die Gemeinde Trimmis zum Nutzen und zur Bequemlichkeit gesonnen ist, einen Brunnen unter dem Gantnerschen Garten zu erstellen, dazu aber gegenwärtig kein anderes Wasser zu beziehen ist als von der bestehenden Brunnenleite, welche vom Mühlebach gespiesen wird, so findet die Gemeinde es für ihre Pflicht, mit dem Müller, gestützt auf den Mühlebrief von 1620 mitte Märzen, ein gütliches Einvernehmen zu treffen und zwar wie folgt:

«Der Gemeinde wird gestattet zum obgemelten Brunnen ein Rohr Wasser von gleicher bemeldeten Wasserleite zu beziehen, wenn nicht aus Wassermangel den Mühlenen nachgewiesen werden kann, dasselbe für ihren Betrieb des Gangwerkes, solcher höchst bedürftig selber sind oder wären, insofern die Mühle sich vorbehalten, nicht mehr als der datierte Urtelbrief nachweist, verabfolgen zu lassen.

Ohne Präjudiz und Nachteil unbeschadet der Mühlibrifen damit einverstanden.»

### Konzessionsgesuch zur Einrichtung einer Mühle auf Says im Ried vom 23. März 1861

Georg Hartmann zur Obermühle Trimmis und Elsbeth Harthmann auf der Untermühle für jetzt und die Zukunft bewilligen ohne Schmälerung der Rechte und Einsprachen der beiden Pfrühlen die Anbringung einer Mühle mit einem Gang am Bach im Ried auf Obersays aus Gefälligkeit und freundschaftlichen Rücksichtsnahme zu beliebigem Gebrauch. Ebenso die Errichtung einer Säge mit einfachem Gangwerk und Betrieb auf oder unmittelbar neben der Mühle.

Mühle und Säge dürfen nur von dem benannten Bach, nicht an ein anderes Wasser, welches vom Scamer herkommt (s. g. n. Salistobelwasser) zur Mahlekraft angeschlossen werden.

## Ablösung der Mühlerechte von den beiden Pfrundgemeinden 1875

Kirchenratspräsident Christian Täscher erklärt die Befreiung des Geschworenen Georg Hartmann, Obermüller von der Entrichtung des jährlichen Zinses im Betrag von Fr. 104.—. Die Ablösung soll den vorhandenen Mühlebrief unbeschadet sein. Betrifft den Loskauf von den Grundlasten gegenüber der Kirche St. Carpophorus und den Empfangsschein zum Servitut der reformierten Kirche St. Leonhard der ref. Kirchgemeinde Trimmis-Says. Deren Loskaufsumme betrug für die Untere Mühle wie oben angeführt am 14. November des Jahres 1875 Fr. 578.—.

Damit gingen die beiden Dorfmühlen aus dem Erblehensverhältnis in den Eigenbesitz, nachdem sie mehr denn 400 Jahre lang die Inhaber als Pächter gewechselt hatten.